

Verordnung

vom 17. Dezember 2010

Inkrafttreten:

01.01.2011

über die Verlängerung der Wildschweinjagd

*Die Direktion der Institutionen
und der Land- und Forstwirtschaft*

gestützt auf Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 2009 über die Ausübung der Jagd in den Jahren 2009, 2010 und 2011;

in Erwägung:

Die Jagd auf Wildschweine hat am 1. September 2010 begonnen (vorgezogene Jagd). Bis Mitte Dezember wurden ca. 60 Wildschweine erlegt. In Anbetracht der an den landwirtschaftlichen Kulturen verursachten Schäden ist diese Anzahl ungenügend. Die Jagd auf Wildschweine ist daher im Flachland zu verlängern.

beschliesst:

Art. 1

Die Jagd auf Wildschweine wird im Flachland, mit Ausnahme der Wildschutzgebiete und Teilschutzgebiete, bis 31. Januar 2011 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Landwirtschaftsdirektor:
P. CORMINBŒUF, Staatsrat